

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

männlichen Agnaten, den Herzogen Albrecht und Wolfgang zu München. Die Landschaft wählte aus ihrer Mitte einen Ausschuß von 64 Ständegliedern und setzte aus diesen eine provisorische Regentschaft zusammen, die bis zur Austragung des Erbfolgestreites im Namen der Landschaft handeln, die oberste Gewalt führen und alle Regierungsgeschäfte besorgen sollte.¹⁾

Pfalzgraf Ruprecht forderte von der Landschaft zu wiederholten Malen die Huldigung; doch diese erklärte, sie könne vor der Entscheidung dieser Angelegenheit sich dazu nicht verstehen; die oberbayerischen Herzoge und der Markgraf wurden ersucht, indessen nichts Gewaltfames zu beginnen, damit Aufruhr und Krieg vermieden, Land und Leute unbeschädigt bleiben.

Kaiser Maximilian setzte zur Ausgleichung des Erbstreites einen Tag nach Augsburg an und forderte zu diesem Gerichtstage die oberbayerischen Herzoge, den Pfalzgrafen Ruprecht, sowie die niederbayerische Landschaft vor. Auf diesem Hofstage wurde der Kaiser um Bescheid angegangen. Dieser machte, nachdem er zuvor auf dem Landtage zu Michach (28. Februar 1504) durch seine Abgeordneten aus den ledigen Ländern ein Ziemliches als Schadenersatz für seine Kosten und Mühen sich ausbedungen hatte, folgenden Vorschlag: Die Herzoge Albrecht und Wolfgang sollen das Land zwischen dem Lech und der Donau, doch mit Ausnahme von Landshut und Burghausen, welche Festungen Pfalzgraf Ruprecht bereits inne habe und wo der Schatz aufbewahrt liege, in Besitz nehmen; alles andere Land, jenseits der Donau, mit Ausnahme einiger Städte, solle in des Pfalzgrafen Besitz kommen; er hingegen wolle jene Landestheile, auf welche er Anspruch mache, mit seinen Kriegskleuten besetzen. Dieser Vorschlag des Kaisers wurde nicht angenommen. Der Kaiser trug nun, weil man nicht in Güte sich über das Possessorium vereinigen konnte, auf eine Rechtsentscheidung an; doch sollten während des Prozesses beide Parteien ihr Kriegsvolk abstellen und öfters gütliche Mittel und Wege versucht werden. Man war mit dieser Aeußerung des Kaisers zufrieden.

So begannen die Verhandlungen zu Augsburg von Neuem (13. März bis 17. April 1504), führten aber ebensowenig einen Ausgleich, vielmehr den Aus-

¹⁾ Zur provisorischen Regentschaft für Landshut wurden nachbenannte Ständeglieder gewählt: Graf Wolfgang von Ortenburg, die Herren Hanns von Michberg, Erasmus von Seiboltsdorf, Jakob Frauenhofer, Gilsg Münchauer, Georg Trembeck, Walther von Thurn, Georg Engelschöfer, Georg Rothast, die Prälaten von Maitenhaslach, St. Salvator, St. Veit und der Propst von Deting und die Abgeordneten der Städte Landshut, Wasserburg, Braunau und Rattenberg; A. Buchner's Geschichte von Bayern, VI., S. 508, Note. Guschberg, in seiner Geschichte des gräflichen Hauses Ortenburg, S. 307, sagt über die Haltung dieser Männer: „Die Regentschaft legte sich zu Augsburg vor dem Kaiser mehr den Charakter einer neutralen Macht bei, als jenen eines gesetzlich ernannten und anerkannten Vereines von Männern, die in den Tagen der Gefahr durch weise Beschlüsse und friedliche Unterhandlungen, oder durch kühne und mannhaftige Erklärung zu Gunsten eines Theiles das Vaterland retten sollten, indem sie ohnehin schon an die Spitze aller Bewegungen gestellt, diese zügelten und leiten, und dadurch die Nebel eines Krieges schneller vorübergehen machen konnten. Die Regentschaft schwankte und dachte bloß darauf, für die gesammte Landschaft einige Vortheile zu erhaschen, die wohl in der That zugestanden, aber nie verwirklicht wurden.“